



Vertrag

zur Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von Landwirtschaftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA)

gestützt auf Artikel 185 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) und die Artikel 2–10
der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998
(SR 919.118)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch

das Bundesamt für Landwirtschaft BLW und
die Forschungsanstalt Agroscope, 3003 Bern einerseits

und dem **Vertragspartner¹**:

Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon und E-Mail:

andererseits.

¹ Als Vertragspartner oder Vertragspartnerin gelten Treuhandstellen und weitere Dienstleistungserbringer/innen,
welche die notwendigen Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 des Vertrages nachvollziehbar
belegen können. Zur Vereinfachung wird im Vertrag nur die männliche Form verwendet.

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

Art. 1 Vertragszweck

Gestützt auf Artikel 185 des LwG führt das BLW ein Agrarmonitoring in den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durch. Gemäss der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft beruht das Agrarmonitoring auf Daten, die von der Gesamtwirtschaft und von einzelnen Betrieben erhoben werden. Die Zentrale Auswertung ermöglicht die Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Entwicklung auf regionaler (Tal-, Hügel- und Bergregion) und betriebstypenbezogener Ebene (FAT99 bzw. ZA2015-Typologie²). In diesem Rahmen wird die Datenerhebung von den Landwirtinnen und Landwirten sowie von den Vertragspartnern gewährleistet. Letztere leiten die Daten an die Forschungsanstalt Agroscope weiter, die als Kompetenzzentrum im Bereich des Agrarmonitorings auftritt. Das BLW finanziert die für das Monitoring nötige Datenerhebung.

Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit der drei Vertragsparteien zur Übermittlung ökonomischer (Stichprobe zur Betriebsführung) und ökologischer (Stichprobe AUI) Daten an Agroscope. Er ersetzt die Version vom 11. Dezember 2013 (Datum des Visums). Der Vertrag erläutert die Aufgaben der Vertragsparteien (Vertragspartner, Agroscope und BLW) und umfasst nur die Stichproben Betriebsführung (ZA-BH) und AUI (ZA-AUI) der Zentralen Auswertung.

Der Vertragspartner wird durch den Vertrag in keinem Fall zur Datenlieferung verpflichtet; der Vertrag definiert lediglich die Rahmenbedingungen, unter welchen eine Datenlieferung durchgeführt werden kann. Er steht allen geeigneten Vertragspartnern der Schweiz zur Unterschrift offen.

Art. 2 Begriffe

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe sind folgendermassen definiert:

- a. Agrarmonitoring (AM): Das AM umfasst alle Indikatoren oder Daten, auf welche sich das BLW zur periodischen Beurteilung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft stützt. Das AM besteht aus einer ökonomischen (ZA-BH) und einer ökologischen Beurteilung (ZA-AUI) eines Netzes von Referenzbetrieben. Es liegt in der Verantwortung des BLW und stützt sich auf die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 919.118).
- b. Zentrale Auswertung (ZA): Organisation und Koordination der Übermittlung, Aufbereitung und Standardbeurteilung der Daten aus dem für das AM definierten Netz von Referenzbetrieben.
- c. Stichproben Einkommenssituation, Betriebsführung und Agrarumweltindikatoren (Stp. Einkommenssituation, Stp. Betriebsführung und Stp. AUI): Das Netz von Referenzbetrieben der ZA besteht aus drei Stichproben: Die Stp. Einkommenssituation umfasst zufällig ausgewählte Betriebe und liefert eine beschränkte Anzahl ökonomischer Variablen; bei der Stp. Betriebsführung liefern die Betriebe detaillierte ökonomische Daten werden aber nicht zwingend zufällig ausgewählt; bei der Stp. AUI liefern die Betriebe detaillierte Daten zur landwirtschaftlichen Praxis für die Berechnung der Agrarumweltindikatoren.

² In Stichprobe Einkommenssituation wird die Betriebstypologie ZA2015 ab dem Buchhaltungsjahr 2014 verwendet. In der Stichprobe Betriebsführung und AUI erfolgt die Umstellung von der Betriebstypologie FAT99 zu ZA2015 zu einem späteren Zeitpunkt.

- d. Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH): Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Referenzbetriebe auf regionaler und betriebsbezogener Ebene (basierend auf den Stp. Einkommenssituation und Betriebsführung).
- e. Zentrale Auswertung von Agrar-Umweltindikatoren (ZA-AUI): Zentrale Auswertung der ökologischen Daten zur Berechnung der Agrarumweltindikatoren auf regionaler und betriebstypenbezogener Ebene (basierend auf der Stp. AUI).
- f. Ständige Begleitgruppe (SB): Beratungsgruppe bestehend aus verschiedenen an der Zentralen Auswertung interessierten und beteiligten Akteuren.
- g. Region: Die Zonen gemäss Landwirtschaftlicher Zonen-Verordnung (SR 912.1) werden in drei Regionen zusammengefasst. Die Talregion entspricht der Talzone. Die Hügelregion setzt sich aus der Hügelzone und der Bergzone I zusammen. Die Bergregion wird von den Bergzonen II bis IV gebildet.
- h. Betriebstypologie FAT99 bzw. ZA2015: Betriebstypologie der ZA die 11 Betriebstypen umfasst: Ackerbau, Spezialkulturen, Verkehrsmilch bzw. Milchkühe, Mutterkühe, Anderes Rindvieh bzw. Rindvieh gemischt, Pferde/Schafe/Ziegen, Veredlung, Kombiniert Verkehrsmilch/Ackerbau bzw. Milchkühe/Ackerbau, Kombiniert Mutterkühe, Kombiniert Veredlung und Kombiniert Andere.
- i. Schicht: Betriebe werden aufgrund von Betriebstyp gemäss Typologie FAT99 bzw. ZA2015, Region (Tal, Hügel oder Berg) und Grössenklasse in verschiedene Schichten aufgeteilt.

Art. 3 Aufgaben des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner ist die primäre Anlaufstelle für die Landwirtinnen und Landwirte.
2. Er ist für die Datenerhebung zuständig und übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Rekrutierung der Betriebe aufgrund von Empfehlungen von Agroscope (Auswahlplan gemäss Art. 7).
 - b. Beschaffung und Aufbewahrung der Zustimmungserklärung der Landwirtinnen oder Landwirte gemäss Art. 5 Bst. b. Die Zustimmungserklärung muss dem BLW auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.
 - c. Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität, damit eine qualitativ einwandfreie Übermittlung an die ZA gewährleistet werden kann.
 - d. Übermittlung der Daten an die ZA (Agroscope) innerhalb der in Artikel 10 vorgegebenen Fristen.
 - e. Informieren der Landwirtinnen und Landwirte über die Resultate der ZA-BH oder der ZA-AUI (Übermittlung von Berichten und Publikationen von Agroscope; individuelle Rückmeldungen etc.).
 - f. Informieren von Agroscope jeweils vor dem 1. März, sollte die Anzahl Betriebe, die an der ZA im laufenden Jahr teilnehmen, markant vom Vorjahr abweichen.
3. Bei der Ausführung ihrer Aufgaben müssen die Vertragspartner folgende Vorgaben einhalten:
 - a. ZA-BH: Allgemeine Vorschriften betreffend die Rechnungslegung, Richtlinien einschliesslich Kontenplan (Kontenplan KMU Landwirtschaft, ZA-BH Konten- und Kostenträgerplan für Stichprobe Betriebsführung) und Angaben zur Datenstruktur für die Datenübermittlung.
 - b. Datenkatalog der ZA-BH und der ZA-AUI.

- c. Auswahlplan gemäss Art. 7.
 - d. Modalitäten der Datenübermittlung:
 - Bis zur Erreichung der Zielgrösse ist die Teilnahme an der ZA-AUI grundsätzlich ohne Lieferung eines Buchhaltungsabschlusses möglich.
 - Übersteigt die Beteiligung an der ZA-AUI die Zielgrösse des BLW, kann das BLW nach Konsultation der SB im übernächsten Erhebungsjahr (entspricht dem Jahr, in welchem die Datenlieferung an Agroscope erfolgt) die gleichzeitige Lieferung eines Buchhaltungsabschlusses (z.B. Stp. Einkommenssituation oder Betriebsführung) als Selektions- oder Entschädigungskriterium nach Art. 9 Abs. 3 verwenden.
 - Die Zielgrösse wird vom BLW jährlich festgelegt und kann auf www.agrarmonitoring.ch eingesehen werden.
4. Für die ZA-AUI unterstützen sie die Landwirtinnen und Landwirte gemäss Konzept Bildung und Support (Art. 5 Bst. c) und gewährleistet dabei:
- a. Den Support für die Installierung der Datenerhebungssoftware und die Ersterfassung der Betriebsdaten in Zusammenarbeit mit den Landwirtinnen und Landwirten und den Vertretern des Eigentümers der vom BLW zur Verfügung gestellten Software.
 - b. Die Mitarbeit bei der Schulung der Landwirtinnen und Landwirte zur Anwendung der Datenerhebungssoftware in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Eigentümers der Software.
 - c. Die Unterstützung der Betriebe bei der Datenerfassung während der gesamten Erhebungskampagne.

Art. 4 Aufgaben von Agroscope

Agroscope betreibt die ZA und übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Auswahlpläne für die ZA-BH und die ZA-AUI (Art. 7).
- b. Erstellung der Datenkataloge für die ZA-BH und die ZA-AUI in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der landwirtschaftlichen Treuhänder. Die Datenkataloge enthalten die Datenliste, die Richtlinien und die Angaben bezüglich der Datenstruktur für die Lieferung.
- c. Bereitstellung einer Internet-Plattform zur Datenübermittlung durch den Vertragspartner. Agroscope ist für diese Internet-Plattform verantwortlich.
- d. Betrieb eines Servers zur Durchführung von Online-Plausibilitätstests.
- e. Rückmeldungen an die Vertragspartner zur Korrektheit der gelieferten Daten und allenfalls (d. h. bei fehlerhaften oder nicht plausiblen Daten) Aufforderung zur Korrektur.
- f. Entwicklung und Aktualisierung der Methoden für die Berechnung der AUI und die Analyse von Buchhaltungen.
- g. Beurteilung der Buchhaltungsergebnisse und der AUI sowie Erstellung der diesbezüglichen Jahresstatistiken.
- h. Archivierung der Daten der ZA-BH und der ZA-AUI.

- i. Berechnung der Entschädigung der einzelnen Vertragspartner vor dem 31. Oktober gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 und Übermittlung der Zahlungsaufstellungen an das BLW.
- j. ZA-AUI: Verwaltung der vom BLW erworbenen Softwarelizenzen.

Art. 5 Aufgaben des BLW

Das BLW übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Entschädigung der Datenerhebung und -übermittlung durch die Vertragspartner gemäss Artikel 9.
- b. Bereitstellung einer Zustimmungserklärung für die Landwirtinnen und Landwirte auf www.agrarmonitoring.ch. Mit dieser erklären sie sich bereit, ihre Daten an die ZA zu liefern und werden über die Verwendung ihrer Daten informiert.
- c. ZA-AUI:
 - Finanzierung der Software (einschliesslich Wartung und Weiterentwicklung), die den Vertragspartnern und den Landwirtinnen und Landwirten für die Datenerhebung zur Verfügung gestellt wird.
 - Erstellen des Konzeptes Bildung und Support, Finanzierung der Schulung und Weiterbildung des Vertragspartners und der Landwirte im Bereich der ZA-AUI und der Datenerhebungssoftware. Das Konzept Bildung und Support ist auf www.agrarmonitoring.ch zugänglich und kann nach Bedarf und in Absprache mit dem Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz (Treuhand) vom BLW angepasst werden. Anpassungen werden den Vertragspartnern aktiv kommuniziert.

Art. 6 Dateneigentümer und Datennutzung

1. Eigentümer der an die ZA gelieferten Daten ist der Bund (vertreten durch Agroscope und das BLW).
2. Die Daten der ZA können für Forschung und Publikationen im Rahmen der Projekte von Agroscope, dem BLW und dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) verwendet werden.
3. Die Resultate der Erhebung werden in einer Weise veröffentlicht, dass Personen und Betriebe nicht bestimmbar und Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Betriebe nicht möglich sind.
4. Für Studien- und Forschungszwecke ist eine Weitergabe von pseudonymisierten Daten der ZA an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten möglich. An Dritte ist die Weitergabe von pseudonymisierten Daten möglich, wenn diese im Auftrag des Bundes handeln. Vor der Datenübermittlung an Dritte wird die SB konsultiert. Die Verwendung der Daten findet in enger Zusammenarbeit mit Agroscope statt.
5. Die für die ZA erhobenen Daten dürfen nicht zu Kontrollzwecken im Zusammenhang mit Direktzahlungen oder anderen Massnahmen des Bundes bzw. der Kantone verwendet werden.

Art. 7 Auswahlplan der Betriebe

Der Auswahlplan der Betriebe wird der SB zur Stellungnahme vorgelegt und vom BLW genehmigt.

Art. 8 Lizenzen für die Datenerhebungssoftware ZA-AUI

1. Die Erhebung der Daten für die ZA-AUI erfolgt ausschliesslich mittels einer vom BLW zur Verfügung gestellten Software.
2. Das BLW bleibt Inhaber der Lizenzen für die Software.
3. Die Vertragspartner können Lizenzen für die Landwirtinnen und Landwirte bei Agroscope beantragen. Sie geben diese zurück, wenn ein Betrieb aus der ZA-AUI aussteigt.

Art. 9 Entschädigung

1. Der Vertragspartner wird für jeden Abschluss direkt vom BLW entschädigt. Er entscheidet selber über die Höhe des Entschädigungsanteils, den er der Landwirtin oder dem Landwirten weiterleitet.
2. Jeder Abschluss wird gemäss einem für die ZA-BH und die ZA-AUI spezifischen Entschädigungsmodus vergütet. Jeweils ab dem 31. Oktober können auf www.agrarmonitoring.ch die Entschädigungsmodi für das folgende Erhebungsjahr eingesehen werden. Anpassungen an den Modalitäten für ZA-AUI gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. d müssen ein Jahr früher bekanntgegeben werden.
3. Die Berechnung der Entschädigung muss den für die ZA-BH und die ZA-AUI zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag berücksichtigen. Die betriebsbezogene Entschädigung ist von der Anzahl Betriebe abhängig, die an der ZA-BH und der ZA-AUI teilnehmen und kann folgende Kriterien berücksichtigen:
 - a. Pauschaler Grundbetrag
 - b. Aufwand des Vertragspartners und des Landwirts oder der Landwirtin für die Datenerhebung für einen Abschluss (z. B. Anzahl Dateneinträge; Schicht, welcher der Betrieb angehört; Anzahl Produktionszweige, für welche Daten geliefert wurden etc.)
 - c. Allfällige Steuerung der Stichprobe zwecks Einhaltung des Auswahlplans
 - d. Kontinuität der Datenlieferung
 - e. Sicherung der Datenqualität
 - f. Nötige Schulung für die Datenerhebung und -übermittlung
 - g. Rekrutierungsaufwand
4. Im Mai des Abschlussjahres, kann der Vertragspartner ein Gesuch um Anzahlung von 40% der voraussichtlichen Entschädigung an das BLW einreichen. Der Restbetrag wird vor Jahresende überwiesen. Falls die Anzahlung die endgültige Entschädigung überschreitet, muss der Vertragspartner die Differenz an das BLW zurückzahlen.
5. Abschlüsse mit ungenügender Plausibilität werden nicht entschädigt. Der Vertragspartner ist in einem solchen Fall zu informieren. Er kann eine korrigierte Fassung des Abschlusses nachreichen, sofern die letzte Eingabefrist eingehalten werden kann (erste Augustwoche).
6. Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch Bundesrats- oder Parlamentsbeschluss.

Art. 10 Liefertermine

Für die Datenlieferung des Vertragspartners an Agroscope gelten die Zeitfenster März, Mai und August.

Liefertermine werden nur auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festgelegt. Spätestens am 31. Dezember können auf www.agrarmonitoring.ch die Liefertermine für das folgende Erhebungsjahr eingesehen werden.

Art. 11 Änderungen des Vertrags

Ergänzungen und Änderungen des vorliegenden Vertrags oder Teilen davon sind nur gültig, wenn die Vertragsparteien diese schriftlich vereinbart haben.

Art. 12 Verletzung des Vertrags

Bei Verletzungen des Vertrags kann das BLW die Zahlungen solange zurückhalten, bis die festgelegten Leistungen erbracht sind. Das BLW kann die Rückzahlung bereits überwiesener Beträge verlangen.

Art. 13 Kontrolle

1. Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des vorliegenden Vertrags zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
2. Der Vertragspartner hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
3. Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt der Vertragspartner dafür, dass die von ihr mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Absatz 2 aufgeführten Rechte einräumen.
4. Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

Art. 14 Vertragsdauer

1. Der vorliegende Vertrag gilt unbefristet ab seiner Unterzeichnung.
2. Er kann von den Vertragsparteien per Ende einer Erhebungsperiode unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten angepasst oder aufgelöst werden.

Art. 15 Streitigkeiten aus dem Vertrag

1. Bei Meinungsverschiedenheiten streben die Vertragsparteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine rasche Einigung an.
2. Kann die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeräumt werden oder können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen auf einen Schlichtungsplan einigen, so können sie den Fall vor Gericht ziehen.
3. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag.

Art. 16 Integrierender Bestandteil dieses Vertrages

1. Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:
 - Der vorliegende Vertrag
 - Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Stand: Mai 2013).
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind wegbedungen.

Bern, den

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

....., den.....

Für den Vertragspartner

.....

Andrea Leute
Leiterin Direktionsbereich
Politik, Recht und Ressourcen

Name:

Funktion:

.....

Conrad Widmer
Leiter Fachbereich Agrarpolitik

Zürich, den

Forschungsanstalt Agroscope

.....

Nadja El Benni
Leiterin Forschungsbereich Wettbewerbsfähigkeit
und Systembewertung

.....

Robert Baur
Leiter Forschungsbereich Agrarökologie und Umwelt

In 3-facher Ausfertigung

Beilage:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge (Stand: Mai 2013)

Visum: 23.04.2018, slp